

- (3) Die Assistenten werden während der Arbeit am Gericht
- in die Bearbeitung der Verfahren eingeführt und insbesondere mit der Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Verhandlung vertraut gemacht;
 - bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte mitwirken;
 - an der Auswertung von Verfahren, der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte und der Schöffen, der rechtspropagandistischen Arbeit der Gerichte teilnehmen;
 - mit der Bearbeitung von Eingaben vertraut gemacht;
 - in die analytische Tätigkeit und die Leitungsaufgaben des Gerichts einbezogen.
- (4) Die Ausbildung der Assistenten ist so zu gestalten, daß sie auf jedem Fachgebiet als Richter einsetzbar sind.

III.

Verantwortung und Aufgaben des Direktors des Bezirksgerichts und des Direktors des Kreisgerichts

§ 6

Der Direktor des Bezirksgerichts sichert die Ausbildung der Assistenten an den Kreisgerichten. Er ist für die Anleitung und Kontrolle der Ausbildung verantwortlich.

§ 7

(1) Der Direktor des Kreisgerichts ist als Ausbildungsleiter für die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Assistentenausbildung verantwortlich.

(2) Der Ausbildungsleiter bestimmt für die einzelnen Ausbildungsabschnitte geeignete Richter als Betreuer der Assistenten.

§ 8

Auf der Grundlage des Musterausbildungsplanes erarbeitet der Ausbildungsleiter für jeden Assistenten einen individuellen Ausbildungsplan, der von dem im Studium erreichten konkreten Ausbildungsstand ausgeht.

§ 9

(1) Über jeden Ausbildungsabschnitt hat der Betreuer eine Einschätzung anzufertigen. Diese ist von dem Ausbildungsleiter und dem Betreuer mit dem Assistenten auszuwerten.

(2) Vor Verlängerung oder Beendigung der Assistentenzeit über den Ausbildungsleiter und der Assistent dem Direktor des Bezirksgerichts über den Verlauf und die Ergebnisse der Ausbildung zu berichten.

IV.

Arbeitsrechtliche Gestaltung der Assistentenzeit

§ 10

Mit Beginn des letzten Studienjahres wird zwischen dem Direktor des Bezirksgerichts und den künftigen Assistenten ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen, der auf § 47 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) und die entsprechende Anwendung des § 4 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) beruht.

§ 11

(1) Ist eine Verlängerung der Assistentenzeit erforderlich, wird diese zwischen dem Direktor und dem Assistenten vereinbart.

(2) Eine Verlängerung kann bis zu 6 Monaten erfolgen.

§ 12

- (1) Das befristete Arbeitsrechtsverhältnis endet
- mit der Wahl zum Richter durch die zuständige Volksvertretung,
 - durch Zeitablauf, wenn eine Wahl nicht erfolgt,
 - entsprechend § 4 Absätze 4 und 5 der Absolventenordnung.

(2) Endet das Arbeitsrechtsverhältnis durch Zeitablauf, hat der Direktor des Bezirksgerichts dem Assistenten so rechtzeitig eine zumutbare andere Arbeit anzubieten, daß er sie bei Beendigung des befristeten Arbeitsrechtsverhältnisses aufnehmen kann.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 20. Mai 1970 über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik – Assistentenordnung – (GBl. II Nr. 60 S. 447) und die Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1971 über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik – Assistentenordnung – (GBl. II Nr. 55 S. 490) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1978

Der Minister der Justiz

I. V.: Dr. Kern
Staatssekretär

Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen –

vom 26. Januar 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) und der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wasserversorgungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser sowie die Beziehungen zwischen den Versorgungsträgern und Dritten beim Umgang mit Wasserversorgungsanlagen.

(2) Für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung von Trink- und Betriebswasser an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten neben diesen Bedingungen die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bedingungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Trinkwasser im Sinne dieser Anordnung ist – unabhängig von seinem Verwendungszweck – für den menschlichen

Genäß und Gebrauch geeignetes Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften¹. Betriebswasser ist für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche Verwendung oder für ähnliche Zwecke in anderen volkswirtschaftlichen Bereichen geeignetes Wasser mit unterschiedlicher Beschaffenheit, sofern für den Verwendungszweck keine Trinkwassereigenschaften erforderlich sind.

(2) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind Anlagen in Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Lieferung von Trinkwasser, die der Versorgung der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung für häusliche, allgemein gesellschaftliche und andere Nutzung dienen. An diese Anlagen werden beim Vorliegen der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 4 zur Versorgung mit Trink- bzw. Betriebswasser für Produktionszwecke auch Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen.

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet

- a) grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers;
- b) bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind;
- c) bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten mit der Wasserzähleranlage bzw., wenn diese nicht vorhanden ist, an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes. Bei Versorgungsleitungen, die in den Fundamenten bzw. Kellern der Gebäude verlegt sind, beginnt und endet die Öffentlichkeit jeweils an der Außenkante der Gebäude. Betrieb und Instandhaltung dieser Leitungen innerhalb der Gebäude sind auf dem Auftragswege mit Rechnungslegung durch den Versorgungsträger wahrzunehmen;
- d) bei Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung an der Einbindungsstelle der Anschlußleitung in die Versorgungsleitung.

(4) Versorgungsträger im Sinne dieser Anordnung sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der VEB Fernwasserversorgung Elbaue — Ostharz oder örtliche Räte.

(5) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie die Nutzer von Standrohren u. a. Entnahmeeinrichtungen, die Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnehmen oder den Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage beantragen (endgültiger Bedarfsträger). Bedarfsträger sind die Hauptauftraggeber bzw. sonstige Veranlasser komplexer Erschließungen (veranlassende Bedarfsträger).

(6) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb eines Versorgungsgebietes, von denen die Anschlußleitungen abgehen.

(7) Anschlußleitungen sind Wasserleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzähleranlage oder bis zum Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers.

(8) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage. Ist keine Wasserzähleranlage vorhanden, beginnt die Verbrauchsleitung hinter dem Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers.

(9) Wasserzähleranlagen gehören zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie bestehen aus dem Absperrorgan vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, dem Wasserzähler, dem Rückflußverhinderer und dem Absperrorgan mit Entleerungsvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3

Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Jeder Bedarfsträger kann den Anschluß seines Grundstückes an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. die Änderung eines Anschlusses und die Versorgung mit Wasser beantragen, soweit nicht für Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe gemäß Abs. 4 besondere Regelungen bestehen. Der Antrag ist durch die Bedarfsträger, für Eigenheimbauten durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden, schriftlich an den Versorgungsträger zu richten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger bzw. bei Eigenheimbauten dem Rat der Stadt oder Gemeinde innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen.

(3) Über die Reihenfolge des Anschlusses von Grundstücken an öffentliche Wasserversorgungsanlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat nach der Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

(4) Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe sind grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb eigener Anlagen zur Versorgung mit den für Produktionszwecke benötigten Wassermengen verpflichtet, soweit eine Versorgung aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung ist. Darüber entscheidet die Staatliche Gewässeraufsicht auf der Grundlage der mit den örtlichen Räten und dem Versorgungsträger abgestimmten Wasserbilanzen. Die Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht über die Versorgung aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist Voraussetzung für die Antragstellung beim Versorgungsträger auf Anschluß bzw. Erweiterung des Anschlusses.

(5) Der Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. die Erweiterung des Anschlusses von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben mit hohem Wasserbedarf für Produktionszwecke kann von der Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern bzw. von der Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage abhängig gemacht werden.

§ 4

Abgrenzung der Verantwortung für Wasserversorgungsanlagen

(1) Dem Versorgungsträger obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Neuerrichtung oder Änderung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und des nichtöffentlichen Teils der Anschlußleitung. Für den nichtöffentlichen Teil der Anschlußleitung hat der Bedarfsträger dem Versorgungsträger die Kosten zu erstatten.

(2) Dem Bedarfsträger obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Errichtung der Verbrauchsleitung und des Wasserzählerschachtes.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Errichtung von Anschlußleitungen zur Versorgung von einzelnen Grundstücken außerhalb der geschlossenen Bebauung obliegt den Bedarfsträgern.

(4) Betrieb und Instandhaltung obliegen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Anlagen.

(5) Eine Druckerhöhung für einzelne Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung sich eine wesentlich über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegende Förderhöhe ergibt, ist durch den Bedarfsträger zu gewährleisten. Im übrigen ist der Bedarfsträger für alle Maßnahmen zuständig, die für einen Versorgungsdruck erforderlich sind, der über die Verantwortung des Versorgungsträgers nach § 10 Abs. 2 hinausgeht.

¹ Z. Z. gilt die TGL 22 433.

(6) Für komplexe Erschließungsmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften².

§ 5

Langfristige Anschlußverträge

(1) Ist für Bedarfsträger auf Grund der Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht ein Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind die Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Investitionsvorentscheidung einen langfristigen Anschlußvertrag in Urkundenform (Anlage) abzuschließen. Bei komplexen Erschließungen besteht die Vertragsabschlußpflicht für den veranlassenden Bedarfsträger.

(2) Zur Vorbereitung dieses Vertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger sofort nach Bekanntwerden des Wasserbedarfs die 'Bedarfsmeldung' zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Wasserentnahme bzw. der Veränderung des Bedarfs
- Trinkwasseranteil für soziale und sanitäre Zwecke
- Produktionswasseranteil
- Anzahl der jährlichen Bedarfstage
- Monatsbedarf in m³/m
- durchschnittlicher Tagesbedarf in m³/d
- maximaler Stunden-(Spitzen-)bedarf in m³/h
- Mindeststunden-(Spitzen-)bedarf in m³/h
- Schichtregime (1-, 2- oder 3schichtig)
- der erforderliche Versorgungsdruck
- Maßnahmen des Bedarfsträgers zur wirtschaftlichen Wassernutzung.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Bedarfsmeldung ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen hat.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß des Wasserlieferungsvertrages gemäß § 6 Abs. 2 bzw. bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Wasserlieferungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger von den im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Bedarfsanforderungen ab bzw. werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durchgeführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger Aufwendungsersatz gemäß § 11 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu leisten. Ist der veranlassende Bedarfsträger, mit dem der Anschlußvertrag abgeschlossen wurde, nicht identisch mit dem endgültigen Bedarfsträger und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, hat der veranlassende Bedarfsträger die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Anschlußvertrag zu erfüllen.

(6) Weicht der im Wasserlieferungsvertrag vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Anschlußtermin aus Gründen ab, für die der Versorgungsträger verantwortlich ist, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger Aufwendungsersatz zu leisten.

Wasserlieferungsverträge

§ 6

(1) Der Wasserlieferungsvertrag kommt mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers gemäß § 3 Absätze 1 und 2 zustande. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Mai 1972 über die staditechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. II Nr. 28 S. 322).

(2) Betriebe, Organe und Einrichtungen, deren Wasserbedarf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wesentlich belastet, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Wasserlieferungsverträge in Urkundenform abzuschließen. Das Vertragsangebot geht vom Versorgungsträger aus, der auch festlegt, mit welchem Bedarfsträger und zu welchem Zeitpunkt ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist.

(3) Zum wesentlichen Inhalt des Vertrages in Urkundenform gehören:

- a) die Höchstbezugsmengen von Trinkwasser bzw. Betriebswasser in m³, bezogen auf den Abnahmezeitraum (Monat, Tag und Stunde);
- b) Anteil für soziale und sanitäre Zwecke sowie für Produktionszwecke;
- c) Zeitpunkt des Beginns der Wasserabnahme bzw. der Veränderung des Bedarfs;
- d) Anzahl der jährlichen Bedarfstage;
- e) Schichtregime (1-, 2- oder 3schichtig);
- f) der bereitzustellende Versorgungsdruck;
- g) Vereinbarung der Durchführung der nach § 23 Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen nach Aufforderung durch den Versorgungsträger;
- h) Maßnahmen des Bedarfsträgers zur wirtschaftlichen Wassernutzung.

(4) Das Vertragsverhältnis gilt unbefristet.

(5) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung der Anschlußleitung mit der Verbrauchsleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

§ 7

(1) Treten beim Bedarfsträger mit einem Vertrag in Urkundenform Veränderungen der vereinbarten Höchstbezugsmengen ein, hat er dem Versorgungsträger bis zum 15. des laufenden Monats ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem dieser innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen hat. Bei Erhöhung des Bedarfs für Produktionszwecke ist die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 4 Voraussetzung für eine Vertragsänderung.

(2) Zur Senkung des spezifischen Wasserbedarfs im Sinne einer wirtschaftlichen Nutzung des Wassers³ sind die Partner des Wasserlieferungsvertrages verpflichtet, die vereinbarten Höchstbezugsmengen zu ändern.

(3) Auch bei bestehendem Wasserlieferungsvertrag in Urkundenform ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger auf Anforderung Angaben über die Entwicklung des Wasserbedarfs der Folgejahre zu machen. Der Versorgungsträger hat seinerseits dem Bedarfsträger Auskunft über die Möglichkeiten der Wasserlieferung in der Perspektive zu erteilen.

(4) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger innerhalb von 14 Tagen den Zeitpunkt der Übergabe, den Zählerstand und ihre Anschriften mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Bedarfsträger aus dem Vertrag aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seine Stelle. Kommen die Bedarfsträger dieser Pflicht nicht nach, haften beide gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(5) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Versorgungsträger unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wasserlieferungsverträge in Urkundenform sind nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes aufzuheben.

³ Vgl. Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22).

Technische Anschlußbedingungen

§ 8

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Anschlußstelle, die Trasse, die lichte Weite und die Materialart der Anschlußleitung fest. Der Anschluß ist auf die ökonomisch effektivste Weise unter weitgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen herzustellen. Die Errichtung von Einzeldruckerhöhungsanlagen der Bedarfsträger ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

(2) Der Versorgungsträger bestimmt die Bauart, die Größe des Wasserzählers, legt nach Absprache mit dem Bedarfsträger den Standort fest und übernimmt die Zählerauswechslung.

(3) Ist ein Grundstück unbebaut oder liegt ein anzuschließendes Gebäude weiter als 5 m hinter der Grundstücksgrenze, kann der Versorgungsträger die Errichtung eines TGL-gerechten Wasserzählerschachtes oder den Einbau eines Hauptabsperrorgans an der Grundstücksgrenze verlangen. Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes nur erforderlich, wenn die Installation der Wasserzähleranlage innerhalb des Gebäudes nicht möglich ist.

§ 9

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über Anschlußleitungen eines anderen Grundstücks versorgt werden.

(2) Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Versorgungsträger bei Bestehen besonderer Verhältnisse die Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung festlegen, auch wenn vorerst nur ein Grundstück angeschlossen wird. In diesem Fall hat jeder Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück die gemeinsame Verbrauchsleitung liegt oder gelegt werden soll, den Bau, die Benutzung und Instandhaltung zu dulden. Es ist ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorschriften zu begründen.

(3) Eigenwasserversorgungsanlagen dürfen keine unmittelbare Verbindung mit den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung haben. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der zusätzlichen Wasserbereitstellung gemäß § 23 Abs. 4. In diesen Ausnahmefällen sind die hygienischen Mindestanforderungen an die Trinkwasserqualität zu berücksichtigen.

(4) Bedarfsträger können weiteren Bedarfsträgern den Anschluß an ihre Verbrauchsleitung nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers gestatten.

(5) Der Bedarfsträger hat zu gewährleisten, daß alle Arbeiten an der Verbrauchsleitung sowie an dem nichtöffentlichen Teil der Anschlußleitung nach den jeweils geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, diese Arbeiten von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(6) Durch den Versorgungsträger gesperrte Anschlußleitungen dürfen nur durch diesen wieder geöffnet werden.

(7) Bei nicht ständiger Abnahme von Trinkwasser ist der Bedarfsträger verpflichtet, mindestens alle 6 Monate eine Spülung der Verbrauchsleitung durch Entnahme von mindestens 1 m³ Wasser durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Spülung besteht auch nach erfolgter Unterbrechung der Wasserlieferung gemäß § 23.

(8) Wird vom Bedarfsträger trotz entsprechender Hinweise des Versorgungsträgers länger als 12 Monate kein Wasser entnommen, ist der Versorgungsträger berechtigt, den Anschluß auf Kosten des Bedarfsträgers zu sperren bzw. zu trennen. Reserve- und Zusatzanschlüsse sind davon ausgeschlossen.

§ 10

(1) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen und die dazugehörigen Steueranlagen zu

achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

(2) Der Versorgungsträger hat an der Grenze der Öffentlichkeit der Wasserversorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 den der vorherrschenden Gebäudehöhe entsprechenden erforderlichen Versorgungsdruck bereitzustellen. Die durch den technischen Zustand der Leitungen des Bedarfsträgers hervorgerufenen Druckverluste hat der Versorgungsträger dabei nicht zu vertreten. Der Versorgungsträger hat darüber hinaus für mehr als ein Gebäude mit einer Höhe, die über der vorherrschenden Gebäudehöhe liegt, eine zentrale Druckerhöhungsanlage zu errichten, wenn dies gegenüber der Errichtung von Einzeldruckerhöhungsanlagen volkswirtschaftlich günstiger ist. Eine Druckerhöhung durch Einzelanlagen für einzelne Gebäude ist durch die Bedarfsträger zu gewährleisten. Die Instandhaltung von Einzeldruckerhöhungsanlagen der Bedarfsträger für Wohngebäude und Wohnhochhäuser kann auf dem Auftragsweg mit Rechnungslegung durch den Versorgungsträger wahrgenommen werden.

§ 11

Pflichten beim Umgang mit Wasserversorgungsanlagen

(1) Zum Schutze des Volkseigentums hat der Bedarfsträger alle auf seinem Grundstück befindlichen Teile der Wasserversorgungsanlagen des Versorgungsträgers sachgemäß zu behandeln, regelmäßig zu kontrollieren und dem Versorgungsträger auftretende Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden. Dem Bedarfsträger obliegt auch das Auftauen der auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen mit Ausnahme der Wasserzähleranlage sowie der Schutz der Hinweisschilder des Versorgungsträgers.

(2) Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Wasserzähleranlage darf nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Der Bedarfsträger hat die Standorte der Wasserzähleranlage in einem Zustand zu halten, der den baulichen, sicherheitstechnischen und hygienischen Bestimmungen entspricht, sowie die Wasserzähleranlage vor Frost, Wärmeeinwirkung, mechanischer Beschädigung und Verlust zu schützen. Verluste, Mängel und Beschädigungen, auch die der Plomben, sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Bedarfsträgers dem Versorgungsträger zu melden.

(4) Um Wasserverlust zu vorbeugen, soll der Bedarfsträger in regelmäßigen Abständen die Anzeige des Wasserzählers kontrollieren.

(5) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Bei Bedarfsträgern, bei denen eine Personengefährdung auftreten kann, sind die zutreffenden sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Verletzt der Bedarfsträger die Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3, hat er den vom Versorgungsträger geforderten Zustand herzustellen. Kommt der Bedarfsträger trotz Aufforderung des Versorgungsträgers dieser Pflicht nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Herstellung auf eigene Kosten durchzuführen und diese dem Bedarfsträger in Rechnung zu stellen.

§ 12

Allgemeine Gütebedingungen für Trink- und Betriebswasser

(1) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, an den Bedarfsträger Trinkwasser entsprechend den geltenden Rechtsvor-

schriften⁴ zu liefern, wenn nicht ausdrücklich die Lieferung von Betriebswasser vereinbart wurde. Die Beschaffenheit von Betriebswasser ist im Wasserlieferungsvertrag festzulegen.

(2) Die Beschaffenheit des Trinkwassers hat an der Öffentlichkeitsgrenze den Rechtsvorschriften zu entsprechen. Der Versorgungsträger ist nicht verpflichtet, über diese Vorschriften hinausgehende Anforderungen des Bedarfsträgers zu erfüllen.

(3) Entspricht das gelieferte Wasser nicht der Beschaffenheit gemäß Abs. 1, kann der Bedarfsträger entsprechend dem Vertragsgesetz Qualitätsvertragsstrafe bzw. entsprechend dem Zivilgesetzbuch Preisminderung verlangen. Wird die Beschaffenheit durch rechtzeitig und ortsüblich bekanntgegebene Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorübergehend beeinträchtigt, besteht kein Anspruch auf Qualitätsvertragsstrafe.

§ 13

Ermittlung des Wasserverbrauchs

Die Ermittlung des Wasserverbrauchs kann durch Messung oder nach Verbrauchsrichtwerten erfolgen.

§ 14

Messung des Wasserverbrauchs durch Wasserzähler

(1) Der Versorgungsträger bestimmt, ob und wann Wasserzähler zu verwenden sind. Er ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchskontrolle die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen. Planmäßige Zählerablesungen sind vorher anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsträger ist für die Richtigkeit der Anzeige der Wasserzähler verantwortlich und verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Bedarfsträgers eine Überprüfung an einer vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Waagenprüfung zugelassenen messtechnischen Prüfstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für den Bedarfsträger und Versorgungsträger bindend.

(3) Ergibt eine vom Versorgungsträger oder vom Bedarfsträger veranlaßte Prüfung, daß die Anzeige des Wasserzählers innerhalb der zulässigen Befundprüfung liegt, ist die vom Zähler angezeigte Wassermenge für die Feststellung des Wasserverbrauchs maßgebend. Die Prüfkosten und die Kosten der Zählerauswechslung trägt der Veranlasser.

(4) Ergibt die Prüfung, daß der Zähler zuviel anzeigt, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger das Entgelt für die zuviel angezeigte Wassermenge zu erstatten, sofern der Mittelwert der Fehler des Wasserzählers über der Befundprüfung liegt. Dieser Mittelwert wird dabei aus dem Fehler bei 5 % bis 10 % des Durchflußbereiches und dem Fehler bei 80 % bis 100 % des Durchflußbereiches oder, wenn dieser Wert nicht erreicht werden kann, bei der höchst erreichbaren Durchflußstärke, jedoch nicht unter 50 % des Durchflußbereiches, berechnet. Der Rückerstattungsanspruch ist auf einen Zeitraum von einem Jahr bei Bedarfsträgern mit jährlicher Ablesung und von 3 Monaten bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 6 Abs. 2, vom Tage der Zählerauswechslung an geschätzt, beschränkt. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Versorgungsträger.

(5) Ergibt die Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Bedarfsträgers erfolgt ist —, daß der Zähler zu wenig anzeigt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, den Preis für die zu wenig angezeigte Wassermenge nachzuzahlen, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Befundprüfung liegt. Für die Berechnung des Mittelwertes und für die zeitliche Begrenzung der Nachberechnung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Versorgungsträger.

(6) Versagt ein Wasserzähler oder ist eine Ablesung infolge von Verletzung der Verpflichtungen aus § 11 nicht mög-

lich, und muß daher vorübergehend pauschal verrechnet werden, ist vom Versorgungsträger die Pauschale auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen und der darauf erfolgten Veranlagung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Verbrauchsänderungen festzulegen.

(7) Die turnusmäßig notwendigen Zählerauswechslungen werden auf Kosten des Versorgungsträgers durchgeführt. Ist der Bedarfsträger für die Notwendigkeit einer Zählerauswechslung oder anderer Reparaturen verantwortlich, trägt er die Kosten.

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauchs nach Pauschalen

(1) Die Pauschale wird nach Verbrauchsrichtwerten auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ ermittelt und grundsätzlich nur einmal jährlich für den Zeitraum eines Jahres festgelegt.

(2) Jede Änderung des der Pauschale zugrunde gelegten Wasserverbrauchs ist dem Versorgungsträger umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Versorgungsträger hat die Änderung für den kommenden Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen.

§ 16

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung des Wasserverbrauchs sind die durch Wasserzähler oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Mengen bzw. die gemäß § 15 Abs. 1 festgelegten Pauschalmengen zugrunde zu legen.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die in Rechtsvorschriften festgelegten Preise und Gebühren.⁵

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 Abschlagzahlungen zu verlangen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Verbrauch des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen mit Zählerablesung dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Zeitraum von einem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleich hohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden nach dem Verbrauch des letzten Jahres festgesetzt. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Bei Zählerablesungen sind die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen mit der der Ablesung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes zu verrechnen. Bei Pauschalveranlagungen ist der zu verrechnende Betrag, entstanden durch eine Veränderung der Verbrauchseinheiten, mit der ersten Rate der Neuveranlagung zu verrechnen.

§ 17

Bereitstellungsentgelt

(1) Bedarfsträger, die eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben und daneben einen Reserve- oder Zusatzanschluß an die öffentliche Wasserversorgung besitzen oder bei vorhandenem Anschluß zusätzlich Wassermengen bereitgestellt haben wollen, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen.

(2) Dies gilt auch für Bedarfsträger, die nur Feuerlöschleitungen als Zusatzanschluß unterhalten.

(3) Das Entgelt richtet sich nach den Preisvorschriften⁵.

⁵ Z. Z. gelten die Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBL II Nr. 121 S. 947) und die Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes).

⁴ Z. Z. gilt die TGL 22 433.

§ 18

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen werden 10 Tage nach Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine gemäß Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1 M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfristen bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

(7) Kommt der Bedarfsträger trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Mahngebühren und Verspätungszinsen) nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung an den Bedarfsträger einzustellen. Die Kosten für die Sperrung und Wiedereröffnung der Anlagen gehen zu Lasten des Bedarfsträgers. Bei Grundstücken mit Mietwohnhäusern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19

Überschreitungen der vereinbarten Wasserbezugsmengen

(1) Werden die vereinbarten Höchstbezugsmengen überschritten, sind vom Bedarfsträger mit einem Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 für die Überschreitung außer dem Wasserpreis folgende Preissanktionen an den Versorgungsträger zu zahlen:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) bei Überschreitung der Monatsmenge | 1,- M/m ³ , |
| b) bei Überschreitung der Tages-/ Stundenmenge | 1,50 M/m ³ . |

Wenn mehr als dreimal jährlich die vereinbarte Monatsmenge überschritten wird, kann die Preissanktion auf das Zehnfache erhöht werden.

(2) Preissanktionen sind nicht zu zahlen, wenn ein entsprechender Antrag auf Vertragsänderung gemäß § 7 Abs. 1 gestellt worden ist und der Versorgungsträger dem Antrag zugestimmt hat.

§ 20

Unberechtigte Entnahme von Wasser

(1) Eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen liegt vor, wenn Wasser entnommen wird

- indem ohne Wissen oder Zustimmung des Versorgungsträgers gemäß § 3 Abs. 2 ein Anschluß an Wasserversorgungsanlagen gelegt oder Wasser auf andere Weise entnommen wird;
- vor Anbringung, unter Umgehung oder durch Beeinflussung der Meßeinrichtung;
- aus einer gesperrten Anlage nach Entfernung der Plombe oder der Sperrvorrichtung;
- durch Standrohre, die nicht gemäß § 21 Abs. 1 durch Nutzungsvertrag übergeben wurden.

(2) Bei unberechtigter Entnahme von Wasser ist für die entnommene Wassermenge vom Bedarfsträger,

- für den das Vertragsgesetz gilt, für den nachgewiesenen Zeitraum eine Sanktion von 2 M/m³ zum Wasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Für die Verjährung dieser Sanktionsforderung ist § 110 Abs. 3 des Vertragsgesetzes entsprechend anzuwenden. Ein Entlastungsbeweis für die Befreiung von der Verantwortlichkeit der Sanktion ist nicht zulässig. Die Sanktion darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Wasserentnahme an gerechnet, gefordert werden;
- für den das Zivilgesetzbuch gilt, für den nachgewiesenen Zeitraum eine Gebühr von 2 M/m³ zum Wasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Gebühr darf höchstens rückwirkend für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Wasserentnahme an gerechnet, gefordert werden.

(3) Sind der Entnahmezzeitraum und die unberechtigt entnommene Wassermenge nicht feststellbar, wird ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten und eine Bezugsmenge der Berechnung zugrunde gelegt, die vom Versorgungsträger auf Grund von Verbrauchsrichtzahlen ermittelt oder auf Grund technischer Normen des Wasserbedarfs geschätzt wird.

(4) Die für die gleiche Zeit bereits gezahlten Beträge sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(5) Stellt der Versorgungsträger eine unberechtigte Wasserentnahme fest, ist der dafür Verantwortliche verpflichtet, seine Anlage entsprechend den Forderungen des Versorgungsträgers zu verändern. Wird den Forderungen des Versorgungsträgers nicht oder nicht termingerecht entsprochen, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung auf Kosten des unberechtigt Entnehmenden zu sperren. Von der Sperrung ausgenommen sind Mietwohnhäuser.

§ 21

Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen über Hydranten

(1) Die Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen über Hydranten bedarf einer Vereinbarung mit dem Versorgungsträger. Sie ist grundsätzlich nur über Unterflurhydranten durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre u. a. Entnahmeeinrichtungen des Versorgungsträgers zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Versorgungsträger festgelegt. Ausgenommen von diesen Regelungen ist die Wasserentnahme zum Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes und der Zivilverteidigung.

(2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Versorgungsträger für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre u. a. Entnahmeeinrichtungen verantwortlich.

§ 22

Wasserentnahme durch die Feuerwehren

(1) Der Bedarfsträger hat gemäß den Festlegungen des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) den Angehörigen der Feuerwehren und dem Versorgungsträger zur Prüfung bzw. Nutzung der auf dem Grundstück befindlichen Löschwasserentnahmestellen ungehinderter Zutritt zu gewähren.

(2) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, zum Zwecke der Brandbekämpfung die Funktionsfähigkeit der sich in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Hydranten zu gewährleisten.

(3) Wasserentnahmen zum Zwecke der Brandbekämpfung und zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Feuerwehren werden nicht in Rechnung gestellt. Ausgenommen hiervon ist

die durch Wasserzähler festgestellte Entnahme auf Grundstücken, die sich in Rechtsträgerschaft der Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. der örtlichen Räte oder der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften zur Nutzung durch die Feuerwehren befinden.

(4) Im Interesse der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Versorgungsträgers und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten Verbrauchskoeffizienten für die Wasserentnahmemengen, die nicht durch einen Zähler erfaßt werden, festzulegen. Diese Festlegungen sind vom Versorgungsträger mit den Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. den örtlichen Räten oder den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften zu treffen. Abweichungen von den festgelegten Entnahmemengen sind dem Versorgungsträger mitzuteilen.

(5) Übungen der Feuerwehr, die die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können, sind dem Versorgungsträger vor Durchführung bekanntzugeben. Zeit und Dauer der Füllung von Feuerlöschteichen sind zwischen der Feuerwehr und dem Versorgungsträger abzustimmen.

§ 23

Unterbrechung und Beschränkung der Wasserlieferung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, die Wasserlieferung zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen zu unterbrechen bzw. einzuschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis zum 30. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Wasserversorgung unterbrochen wird. Sie darf nur unterbrochen werden, wenn dies bis zum 10. des Vormonats vereinbart wurde. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der örtliche Rat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bis zum 20. des vorausgehenden Monats.
- b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung bzw. Einschränkung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.
- c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe im Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 zu vereinbaren.
- d) Werden von der Unterbrechung Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke betroffen, so sind Beginn und Dauer der Unterbrechung zwischen dem Versorgungsträger und der zuständigen Dienststelle des Ministeriums des Innern bzw. dem jeweiligen örtlichen Rat abzustimmen.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Wasserversorgung ohne vorherige Verständigung des Bedarfsträgers zu unterbrechen. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß volkswirtschaftliche Nachteile so gering wie möglich gehalten werden. Bedarfsträgern, bei denen durch Unterbrechung bzw. Einschränkung solche Nachteile entstehen können, sind verpflichtet, eine entsprechende Notwasserversorgung vorzusehen. In anderen Fällen entscheidet der Versorgungsträger über den Einsatz von Wasserwagen.

(3) Wird die Wasserlieferung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Wasserlieferung und die Pflicht zur Schadenersatzleistung.

(4) In Trockenzeiten oder anormalen Situationen können zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Bevölkerung

durch den Versorgungsträger bei dem zuständigen örtlichen Rat Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs bzw. zur zusätzlichen Wasserbereitstellung durch Bedarfsträger aus Eigenwasserversorgungsanlagen unter Beachtung des § 12 beantragt werden. Nach Bestätigung dieser Maßnahmen durch den örtlichen Rat sind die sich daraus ergebenden Pflichten von den Verantwortlichen zu erfüllen. Gleichzeitig treten die vertraglich vereinbarten Mengen außer Kraft. An ihrer Stelle gelten die vom örtlichen Rat bestätigten Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs, die vom Versorgungsträger ortsüblich bekanntzugeben sind.

(5) Wird nach den Absätzen 1 bis 4 die Wasserversorgung eingestellt oder eingeschränkt, können der Versorgungsträger und der Bedarfsträger durch den zuständigen örtlichen Rat auf der Grundlage des Maßnahmenplanes der Notwasserversorgung verpflichtet werden, die darin enthaltenen Maßnahmen durchzuführen.

(6) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Versorgung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschaftsrechts oder des Zivilrechts.

(7) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(8) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.

§ 24

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

Die Verantwortlichkeit für die Verletzung von Pflichten aus dieser Anordnung, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung oder Beeinflussung von Wasserversorgungsanlagen sowie für die Behinderung ihres Betriebes und ihrer Instandhaltung, richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften des Wirtschafts- oder des Zivilrechts.

§ 25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Festlegungen der örtlichen Räte zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung zuwiderhandelt;
- b) wiederholt eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 20 Abs. 1 vornimmt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei
- b) den Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte

berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 26

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß den §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 2, 14 Abs. 6, 15 Abs. 1, 18 Abs. 7 und 20 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich, unter Angabe der Gründe, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue - Ostharz bzw. bei dem Bürgermeister der Stadt bzw. Gemeinde einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue - Ostharz,
- gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für alle bestehenden Verträge, die nach der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu ändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lief-

erung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser - Wasserversorgungsbedingungen - (GBl. II Nr. 8 S. 77) und

- die Anordnung Nr. 1 vom 9. Juni 1975 zur Änderung der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser - Wasserversorgungsbedingungen - (GBl. I Nr. 23 S. 531).

(4) Die in der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

- Anlage

zu § 5 vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Anschlußvertrages

1. Partner des langfristigen Anschlußvertrages:
Bedarfsträger
Versorgungsträger
2. Gegenstand des Vertrages:
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses von Investitionen des Bedarfsträgers an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dienen
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
4. Zeitpunkt für den Beginn der Wasserversorgung
5. durchschnittlicher Wasserbedarf in m³/d
Monatsbedarf in m³/m
maximaler Stunden- (Spitzen-) bedarf in m³/h
Anzahl der jährlichen Bedarfstage
Schichtregime (1-, 2- oder 3schichtig)
Trinkwasseranteil für soziale und sanitäre Zwecke
Produktionswasseranteil
Versorgungsdruck
6. Maßnahmen des Bedarfsträgers zur wirtschaftlichen Wassernutzung
7. Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen.
8. Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investition zu übergeben sind, und der Zeitpunkt für ihre Übergabe
9. Vereinbarung von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
10. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Wasserversorgungsanlagen
11. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern

§ 4

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- beim Einlegen der Beschwerde bei den Bezirksstellen dem Leiter des KTA,
- beim Einlegen der Beschwerde bei der Zentralstelle des KTA dem Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des KTA bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 5

Der Leiter des KTA und die Leiter der Bezirksstellen führen ein Dienstsiegel.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung
zur Änderung der Wasserversorgungs-
und Abwassereinleitungsbedingungen**

vom 15. Januar 1979

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Anordnung vom 26. Januar 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. I Nr. 6 S. 89) erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für Bedarfsträger auf Grund der Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht ein Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung einen

langfristigen Anschlußvertrag in Urkundenform (Anlage) abzuschließen. Bei komplexen Erschließungen besteht die Vertragsabschlußpflicht für den veranlassenden Bedarfsträger.“

§ 2

§ 6 Abs. 1 der Anordnung vom 20. Juli 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. I Nr. 29 S. 324) erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für Bedarfsträger auf Grund der Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht ein Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung einen langfristigen Anschlußvertrag in Urkundenform (Anlage 1) abzuschließen. Bei komplexen Erschließungen besteht die Vertragsabschlußpflicht für den veranlassenden Bedarfsträger.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1979

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**
Dr. Reichelt

**Anordnung
zur Änderung des Statuts
der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Januar 1979

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Juni 1972 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 438) — nachfolgend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 17 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Akademie kann um die Agrarwissenschaften und die Entwicklung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft besonders verdiente Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Präsidiums durch den Präsidenten der Akademie zum Professor der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik ernennen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen Ordnung der Akademie geregelt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1979

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
Kuhrig